
Aktueller Begriff Europa

Kein Verlust des Aufenthaltsrechts durch Einbürgerung (Urteil des EuGH in der Rs. C-720/19 [GR])

Der EuGH hat am 21. Oktober 2020 (Rs. [C-720/19](#)) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens entschieden, dass ein Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers die nach Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (heute: EU) und der Türkei (im Folgenden: Beschluss Nr. 1/80) erworbenen Rechte nicht dadurch verliert, dass er die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaates erwirbt und seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert.

Zum Hintergrund

Der Beschluss Nr. 1/80 beruht auf dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (heute: EU) und der Türkei vom 12. September 1963. Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 regelt die je nach Beschäftigungsdauer abgestuften (beschäftigungsrechtlichen) Rechte türkischer Staatsangehöriger, die im betreffenden Mitgliedstaat eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß (abhängig) beschäftigt waren. Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 regelt die (beschäftigungsrechtliche) Stellung der Familienangehörigen dieser Arbeitnehmer im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaates. In einem grundlegenden Urteil aus dem Jahr 1990 hat der EuGH (Rs. [C-192/89](#), Rn. 13 ff.) entschieden, dass der Beschluss Nr. 1/80 integrierender Bestandteil des Unionsrechts ist und dessen Art. 6 in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung entfaltet. Zudem hat er festgestellt, dass Art. 6 des Beschlusses Nr. 1/80 lediglich die beschäftigungsrechtliche, nicht aber die aufenthaltsrechtliche Stellung der türkischen Arbeitnehmer regelt. Das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt impliziert jedoch ein entsprechendes Aufenthaltsrecht, da es sonst wirkungslos wäre. Der Begriff der „ordnungsgemäßen Beschäftigung“ erfasst nicht den Fall eines türkischen Arbeitnehmers, der eine Beschäftigung ausüben darf, solange die Vollziehung einer Entscheidung ausgesetzt ist, mit der ihm das Aufenthaltsrecht verweigert wurde und gegen die er erfolglos Klage erhoben hat. Vorausgesetzt ist vielmehr eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position des Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt. Diese Feststellungen hat der EuGH im Jahr 1997 (Rs. [C-351/95](#), Rn. 28 f.) auf Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 erstreckt.

Zur aktuellen EuGH-Entscheidung

Im Ausgangsrechtsstreit geht es um eine türkische Staatsangehörige. Dieser wurde es gestattet, zu ihrem, ebenfalls die türkische Staatsangehörigkeit besitzenden, Ehemann nach Deutschland zu ziehen. Dort war dieser abhängig beschäftigt. Auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 erhielt sie schließlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Später erwarb sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung und legte die türkische Staatsangehörigkeit ab. Letztere nahm sie in der Folge wieder an, was zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führte. Nachdem ihr Mann zwischenzeitlich verstorben war, beantragte sie (erneut) eine



unbefristete Aufenthaltserlaubnis und berief sich hierfür auf ihre Rechte aus Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, mit Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft seien diese Rechte erloschen.

Hiergegen erhob die Betroffene Klage. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob ein Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers, der von diesem Rechte nach Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 ableiten kann, diese Rechte verliert, wenn er die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaates unter Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit annimmt.

Der EuGH führte hierzu im Wesentlichen aus:

Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers haben nach Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 vorbehaltlich der dort genannten Voraussetzungen ein eigenes Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedstaat. Wie der EuGH wiederholt (vgl. die verbundenen Rs. [C-508/15 und C-509/15](#), Rn. 55 m.w.N.) entschieden hat, setzt dies notwendig das Bestehen eines entsprechenden Aufenthaltsrechts des Betroffenen voraus, da dem Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und auf tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung sonst jede Wirkung genommen würde. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (vgl. Rs. [C-303/08](#), Rn. 40 ff. m.w.N.) sind entsprechende Rechte vom Fortbestehen der Voraussetzungen für ihre Entstehung unabhängig. Sie können nur beschränkt werden, wenn die Anwesenheit des betreffenden Familienangehörigen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates wegen seines persönlichen Verhaltens eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder der Betroffene das Hoheitsgebiet dieses Staates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen hat. Darüber hinaus sind diese Rechte nicht beschränkbar – auch nicht durch Verleihung weitergehender Rechte beim Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaates (Rs. [C-720/19](#), Rn. 26).

Mit dieser Entscheidung bestätigt der EuGH erneut seine bisherige ständige Rechtsprechung zum Umfang der aus Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 erwachsenden Rechte sowie zu deren abschließenden Verlustmöglichkeiten. Die Frage nach dem Fortbestehen dieser Rechte nach dem Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaates wurde ihm nun vorgelegt. Bisher wurde diese durch die deutschen Verwaltungsgerichte entgegengesetzt entschieden (vgl. VG Aachen, Beschl. v. 28.08.2006 – 6 L 328/06, juris Rn. 10, VG Karlsruhe, Urt. v. 22.02.2007 – 1 K 1889/06, juris Rn. 16, VG Würzburg, Urt. v. 15.10.2008 – W 6 K 07.1028, juris Rn. 22).

Quellen

EuGH, Urt. v. 21.10.2020, Rs. [C-720/19](#) (GR)

EuGH, Urt. v. 20.09.1990, Rs. [C-192/89](#) (Sevince)

EuGH, Urt. v. 17.04.1997, Rs. [C-351/95](#) (Kadiman)

EuGH, Urt. v. 21.12.2016, verb. Rs. [C-508/15](#) (Ucar) und [C-509/15](#) (Kilic)

EuGH, Urt. v. 22.12.2010, Rs. [C-303/08](#) (Bozkurt II)

<https://www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80/kommentierung-arbeitnehmer.html>

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-assoziationsrecht-ewg-tuerkei.pdf?__blob=publicationFile&v=2